

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict, wornach für das Jahr 1748. in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten : Gegeben Schwerin, den 4 December 1748.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn869410423>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTIONS-
EDICT,

wornach

für das Jahr 1748.

in den

Herzoglichen Aemtern und Domai-
nen die Contribution zu entrichten.

Gegeben

Schwerin den 4 December

1748.



Mk-4060. (34.)³⁸

Von Gottes Gnaden / Wir
Christian Sudewig,
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Seben, mittelst respectiver Entbietung unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Rüchenmeistern, Amts-Berwaltern, Amts-Schreibern, und andern Unseren berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unseren Herzogl. Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, daß Wir, bewandten Umständen nach, die von gedachten Unseren Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch denen darinn sesshaften und wohnenden Personen, und darzu gehörigen Unterthanen, Huesenern und anderen Einwohnern zu entrichtende disjährlige Contribution, folgender Gestalt reguliret, daß in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

I.

I.

Alle Haupt- und Amt-Leute, auch
Pfand-Träger Unserer Tafel-
Güter, oder deren Wittwen mit
ihrer Familie - - - 16. Rthlr. 8.

Auch wann sie noch mehrere Höfe als
das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof
diejenige Summe, welche in nachstehen-
den 3tem Spho benannt ist, in soferne die-
ses, und ein und anderes nicht schon in den
Contracten mit behandelt worden.

II.

Unsere berechnende Bediente auf dem
Lande, von Einhundert Reichsthaler ih-
rer Besoldung - - - 1. Rthlr. 12. 8.

III.

Die Pensionarii oder deren Wittwen,
mit ihren resp. Mann und Kindern 10 Rthlr.

V.

Ein Glas-Hütten-Meister von einer
Glas-Hütte - - - 20 Rthlr.
Ein Glas-Hütten-Gesell - - - 6 Rthlr.

VI.

Ein Kessel- und Sensen-Träger 6 Rthlr.

A 2

VI.

VI.

Die Holländer für sich und ihre Frau
und Kinder - - 8 Rthlr.

VII.

Ein Handwercks-Mann auf dem Lan-
de für sich und sein Handwerck, desglei-
chen jeder Küster für sein Handwerck, oder
wofern Er Handlung und anderes Ge-
werb treibet - - 2 Rthlr. 24 ß.

Jede Frau vor selbigen besonders - 40 ß.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel-
Meister, Pottasch-Brenner, Theer-
schweler, Salpeter-Sieder, Mollen-
und Staf-Holz-Hauer, Sager, Teich-
oder andere Gräber, und dergleichen 3 Rthlr.

Deren Ehe-Frauen jede - 32 ß.

IX.

Ein Einlieger oder Dröschler, Tag-
löhner, Hirten, Schäfer-Knechte, mit
den Frauen - - 2 Rthlr.

Hat aber einer von diesen oder S. præ-
ced. specificirten einiges Ackerwerck in
Cultur, muß selbiger dafür besonders
steuern.

X.

X.

Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unseren Domainen wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verheheligte 1 Rthlr.

Deren Frauen ohne Unterscheid - 24 ß.

XI.

Jungen und Mägde über 15. Jahr, sie seyn fremde oder dienende Kinder - 12 ß.

XII.

Ledige Manns-Personen, die noch dienen können, aber nicht wollen 4 Rthlr.

XIII.

Ledige Weibes-Personen von gleicher Gattung - 2 Rthlr.

XIV.

Die Pensionarii, Glasz - Meister, Glasz - Hütten - Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger, und andere freye Leute, für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:

Für ein Pferd oder Haupt Kind-Vieh, welches ein Jahr alt und darüber - 12 ß.
Vor

Für ein Mast- oder Fasel-Schwein	-	4 ß.
Für eine Ziege ohne Unterscheid	-	24 ß.
Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm ohne Unterscheid	- - -	4ß.
Für einen Stock Immen	- -	6ß.

XV.

Für eine Grüz - Querre, im Falle dergleichen in Unjern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen	-	10 Rtl.
--	---	---------

XVI.

Für eine Brantweins - Blase eine Lonne haltend, wenn etwa auf dem Lan- de eine vorhanden seyn sollte	-	16 Rtl.
--	---	---------

XVII.

Die Müller für einen Scheffel Pacht- Rocken, Rostocker Maasse	- -	6 Pf.
--	-----	-------

XVIII.

Die Bau-Leute und zwar		
Ein Voll-Huesener	-	10 Rtl. 24ß.
Ein Halb-Huesener	-	5 Rtl. 12ß.
Ein Cossate	- -	2 Rtl. 30ß.

Be-

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenan-
ten hiemit im gnädigstem Ernst, daß Sie, und jeder be-
sonders, die hiemittelt indircirte Steuer, an alten Meck-
lenburgischen Valeur, oder an Neuen Dritteln, mit $1\frac{1}{2}$
pro Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte mittelst ei-
ner, in Betracht der Vieh-Steuer auf ihr Gewissen ein-
gerichteten Specification, längstens gegen den 16. Ja-
nuarii des mit Gott kommenden 1749ten Jahres ablie-
fern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig
seyende Amts-Bediente aber selbige in gedachten Termi-
no an Unsere Herzogliche Rent-Cammer, mit einem or-
dentlichen Einnahme-Register, bey Strafe unausbleib-
licher, ohne weitere Verwarnung zu verhangenden Exe-
cution, gegen Unseres Land-Rent-Meisters Ditung,
einbringen sollen.

Wir werden hiernächst, des forderlichsten, eine
genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden
sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der
auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vor-
schrift nicht abgegeben, oder bengetrieben, ohne alle
Nachsicht sowohl von denenjenigen, welche unrichtige
Specificationes bengebracht, als auch von denen Re-
ceptoribus welche in diesem Fall in genauer Untersuchung,
ihre Pflicht nicht beachtet, das Triplum alsofort execu-
tive betreiben lassen.

Urkundt

Uhrkundlich haben Wir dieses ohne Edict durch den
Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 4ten
Decembris 1748.

Christian Ludewig.



Alle Knechte auf den
nen in Unseren Doma
ohne Unterscheid, es
dienende Kinder, ledig
Deren Frauen ohn

Jungen und Mäg
sie seyn fremde oder die

Ledige Manns-Pe
nen können, aber nich

Ledige Weibes-Pa
Gattung

Die Pensionarii,
Glas-Hütten-Leute,
Handwerker, Einlie
fremde Leute, für ihr V
ergreift, als:

Für ein Pferd od
Bieh, welches ein Ja

... sie die
... wollen,
... nde oder
... heligte I Rthlr.

id - 24 B.

... 5. Jahr,
... der 12 B.

... noch die-
4 Rthlr.

... gleicher
2 Rthlr.

Meister,
Krüger,
andere
s Edict

... Kind-
darüber - 12 B.
Vor

